

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

Faxversand: 03366/35-1555
hilfsweise: 03366/35-1111

Rainer Simon ° Veilchenweg 4 ° 15537 Grünheide, OT Spreetal

Faxversand: 03366 351555

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Mein Zeichen IMMER anzugeben
02.15.99.04.03

Ihr Zeichen
320406 16/14/04713

Spreetal
28. September 2014

Hier vorgefundenes bedrucktes Papier, Anfechtungserklärung nach §§ 142, 143 BGB wegen irrationaler Vorgehensweise und Sittenwidrigkeit mit Schädigungsabsichten

Der Unterzeichner ist moralisch und bürgerlich gesetzlich verpflichtet, jeden Schaden abzuwenden, auch gegen sich selbst.

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht und ohne Einlassung auf den Sachverhalt, sondern im Kampf um das Recht werden vom belästigten, arglistig getäuschten, verleugneten, betrogenen, genötigten und unter physischen und psychischen Zwang gesetzten Rainer Simon das als „Anhörung ...“ und „Tatvorwurf“ bezeichneten Schriftstück nicht angenommen und zurückgewiesen.

Solange keine Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht, gibt es keine Veranlassung die Scheindienstleistungen des „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ in Anspruch zu nehmen oder die durch Sie angedrohte ZWANGSMAßNAHME hinzunehmen. - Unterlassen Sie es zukünftig mich aufgrund der geforderten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit weiterhin als Täter bezeichnen und mich zu beschuldigen gegen Gesetze zu verstoßen!

Ihr Schreiben muß zurückgewiesen werden, da bei der Unterschrift der Zusatz „Im Auftrag“ steht. Eine bloße Unterzeichnung mit dem Zusatz „i.A.“ („im Auftrag“) ist regelmäßig ein Indiz dafür, daß der Unterzeichnende eine fremde Willenserklärung im fremden Namen abgibt und nur als Erklärungsbote auftritt (BGH, Beschluss vom 19.6.2007, Az: VI ZB 81/05; Abruf-Nr. 102367).

Ihnen scheinen **Rechtsnormen, Normenbestimmtheit und Normenklarheit** nichts zu bedeuten! Ich habe Sie am 04. August 2014 mit Fristsetzung 11. August 2014 aufgefordert mir **RECHTSSICHER** den Begriff Brandsicherheit zu definieren. Zum gleichen Termin war mir mitzuteilen, wie ein Schornsteinfeger die Betriebssicherheit bei seiner Scheindienstleistung, so wurden die „Tätigkeiten“ eines Schornsteinfegers durch ein Gericht in Deutschland bezeichnet, sicherstellt. Da der Termin überschritten ist, handeln Sie vorsätzlich gegen die geltenden Rechtsnormen.

Ihr Handeln und Ihre Bedrohungen mir gegenüber sind, da sie jeder Rechtsordnung entbehren, zurück zuweisen.

Da Sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen mich einleiten wollen, erwarte ich

den Nachweis, dass das OwiG, auf welches Sie sich berufen, Gültigkeit hat. Auf der Seite http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/ findet sich das *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* in der aktuellen Fassung vom 10.10.2013. Im §5 Räumliche Geltung steht, Zitat Anfang: „Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.“ Zitat Ende

Ich habe den Gesetztext gelesen und konnte an keiner Stelle den „räumlichen Geltungsbereich“ für das Festland finden. Demnach gilt es nur auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug. Aus Gründen der **Rechtssicherheit** werden Sie hiermit aufgefordert, mir binnen 7 Tagen nach Zusendung dieses Faxes den Geltungsbereich für das OWiG **rechtssicher**, für Ihren Handlungen, zu belegen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit mache ich Sie auf folgende, auf jeden Fall für Sie geltenden, Gesetze aufmerksam:

- Sie müssen den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände berücksichtigen (§ 24 VwVfG)
- Sie unterliegen der Auskunftspflicht und müssen meine Anträge zur Sachaufklärung behandeln (§ 25 VwVfG)
- Sie müssen sich sämtlicher Beweismittel bedienen, um die tatsächliche Sachlage zu klären (§ 25 VwVfG)

Weiterhin möchte ich Sie auf den §8 der KÜO hinweisen, gefunden unter der folgenden Adresse im Internet: http://www.gesetze-im-internet.de/k_o/ in der aktuellen Fassung vom 08. April 2013. Zudem die Scheindienstleistungen des Schornsteinfegers genau so wegen ihrer absoluten Sinnlosigkeit so zu bezeichnen sind, steht im §8 KÜO Zitat Anfang:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 und § 6 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 5.8 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft. Die §§ 3 und 6 treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ Zitat Ende
Damit ist die „Forderung“ im angeblichen „Feuerstättenbescheid“ nach einer Ausführung sinnloser Arbeiten bis „spätestens 31.05.2014“ unhaltbar und durch keine Rechtsnorm gedeckt.

Damit gibt es für diese Forderung keine rechtliche Grundlage, halten Sie und Ihr „beauftragter“ Schornsteinfeger daran fest, so handeln Sie grundgesetzwidrig und machen sich nach Art. 20(3) GG schuldig. Nachzulesen unter folgender Adresse im Internet http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20.html, Zitat Anfang: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Zitat Ende

Das der „Feuerstättenbescheid“ nicht rechtskräftig sein kann, ergibt sich auch aus dem §39(1) VwVfG, welcher für Sie anzuwenden ist, da Sie selbst sich darauf beziehen. Gefunden habe ich den §39 Ihres VwVfG im Internet unter der folgenden Adresse: http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_39.html, Zitat Anfang:

„Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“ Zitat Ende

Insoweit im „Feuerstättenbescheid“ von der Anlage 1 bezüglich der Frist zur Ausführung sinnloser Tätigkeiten zur KÜO abgewichen wird, muß diese begründet werden!

Der Unterzeichner hat bereits am 04. August 2014 zum Ausdruck gebracht, dass diesem Gesetz der territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt und es nie Inkraft getreten ist.

Ehrenerklärung(en):

Es kommt mir nur darauf an festzustellen, auf welcher *geltenden Rechtsgrundlage die genannten Gruppen / Einzelpersonen (Personenkreis) agieren.*

Falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Behauptungen, üble Nachrede u. ä. sind und waren nicht mein Ziel. Die Darlegungen sind ausschließlich die Meinung des Verfassers und das Ergebnis seiner (und anderer) historischen Forschungen.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte / -würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Die Ergänzung des vorliegenden Schreibens bleibt ebenso vorbehalten wie die Korrektur allfälliger Fehler.

Mit vorzüglicher Hochachtung